

ZH_OBERGERICHT LD250002 vom 23. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LD250002

FR: ZH_OBERGERICHT LD250002 du 23 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LD250002 del 23 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 9. April 2025, dessen Dispositiv-Ziffer 5 mit Verfügung vom 8. Mai 2025 berichtigt wurde, wies das Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht im summarischen Verfahren (Vorinstanz), die Arbeitgeberin des Gesuchsgegners (Berufungskläger und Beschwerdeführer) in Anwendung von Art. 291 ZGB an, ab sofort von dessen jeweiligem Lohn monatlich Fr. 2'815.20 zuzüglich allfällig erhaltener Familienzulagen auf ein Konto der Gesuchstellerin (Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin) zu überweisen, unter Androhung doppelter Zahlungspflicht im Unterlassungsfalle (Urk. 9 = Urk. 12; Urk. 17/2 = Urk. 19/12; Urk. 19/13). Gegen das vorinstanzliche Urteil erhob der Gesuchsgegner hierorts mit Eingabe vom 20. April 2025 (Poststempel vom 22. April 2025) "gemäss Art. 321 ZPO Einsprache" (Urk. 11), die als Berufung entgegengenommen wurde. Die Berichtigungsverfügung focht er mit Beschwerde an (Urk.17/1). Mit Beschluss vom 21. Mai 2025 wurden die beiden Rechtsmittelverfahren vereinigt und unter der Geschäftsnummer LD250002-O weitergeführt (Urk. 17/8). Nachdem der Berufung am 6. Juni 2025 antragsgemäss aufschiebende Wirkung verliehen worden war (Urk. 21), trat die Kammer mit Beschluss vom 19. Juni 2025 auf die Beschwerde gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 8. Mai 2025 nicht ein (Urk. 23). Mit Verfügung vom 9. Juli 2025 wurde dem Gesuchsgegner gestützt auf Art. 296 Abs. 1 ZPO sowie Art. 119 Abs. 2 ZPO Frist zur umfassenden Darlegung seiner finanziellen Verhältnisse angesetzt (Urk. 25). Mit Eingabe vom 12. Juli 2025 zog der Gesuchsgegner seine "Beschwerde beim Obergericht Zürich" im "pendenten Beschwerdeverfahren" zurück (Urk. 26).

E. 2

ZPO). Kommt sie ihrer Mitwirkungsobliegenheit – bei einer prozessual unbeholfenen bzw. nicht rechtskundigen Partei nach vorgängiger gerichtlicher

- 6 - Aufforderung – nicht (genügend) nach, kann das Gesuch mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden (statt vieler BGer 4A_404/2022 vom 17. Oktober 2022 E. 4.2 m.w.Hinw.). Dem Gesuchsgegner wurde mit Verfügung vom 9. Juli 2025 unter Hinweis auf Art. 119 Abs. 2 ZPO Frist zur umfassenden Darlegung seiner finanziellen Verhältnisse angesetzt (Urk. 25). Dieser Aufforderung kam er innert gebotener Frist (und bis heute) nicht nach, weshalb seine Mittellosigkeit nicht schlüssig beurteilt werden kann bzw. nicht glaubhaft gemacht ist. Das Gesuch wäre folglich abzuweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.